Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 7

Artikel: Bericht über die Séance Annuelle du Groupement des Institutions romandes d'assistance et de prévoyance sociale

Autor: Lörtscher, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837531

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bremsen und dafür sorgen, daß bestehende Vorschriften innegehalten und die Uebertretungen strenge bestraft werden. Die gemütlichen Vereinigungen nehmen bekanntlich oft ein ungemütliches Ende. Ich erinnere an das Dekret des Regierungsrates betreffend die Schulfeste.

Unsere Gesetzgebung, besonders das Zivilgesetzbuch, das Armengesetz von 1897 und vor allem das Armenpolizeigesetz von 1912 enthalten eine ganze Reihe von Bestimmungen, die mehr vorbeugender Natur sind, und mit denen gegen Trunksucht und Liederlichkeit vorgegangen werden kann und soll, bevor der Armenfall da ist. Aber in dieser Hinsicht geschieht viel zu wenig, teilweise aus Unkenntnis der Behörden, oft aus Furcht oder aus andern Gründen. . . . . .

. . . Wie manche Familie wäre nicht der Verarmung anheimgefallen, wenn rechtzeitig eingeschritten worden wäre, besonders da, wo Alkohol und Liederlichkeit die Hauptursache der Verarmung bilden! Gegenüber der Trunksucht haben eben viele Gemeindebehörden merkwürdig laxe Ansichten. Allerdings, wenn Mitglieder von Behörden selber sich an keine Polizeistunde halten, halbe und ganze Nächte durchsaufen, wie soll man von ihnen erwarten, daß sie die betreffenden Paragraphen des Gesetzes zur Anwendung bringen? . . . .

Bericht

über die

Séance Annuelle du Groupement des Institutions romandes d'assistance et de prévoyance sociale.

Samstag, den 17. Mai 1924, versammelten sich um 10 Uhr im Gemeinderatssaal von Lausanne ca. 40—50 Vertreter von offiziellen und freiwilligen Armenpflegen und Fürsorgeinstitutionen der welschen Schweiz. Es waren Leute da von Genf, Neuenburg, Lausanne und der übrigen Waadt und aus dem Wallis. Das Gros wurde gestellt von Genf und Waadt. Es waren auch einige Damen da.

Das Eröffnungswort des Herrn Direktor Jacques von Genf war ebenso schön als interessant. Er sprach davon, wie man in der Suisse romande dazu gekommen ist, so ein groupement des institutions romandes d'assistance et de prévoyance zu gründen. Die Arbeit auf dem Gebiet der Armenpflege und Fürsorge ist schwer. Die mit ihr betraut sind, fühlen die Notwendigkeit, sich mit andern Leuten über gewisse Fragen und Schwierigkeiten besprechen zu können. Es gibt auch Fragen, die alle gemeinsam berühren, wo ein gemeinsames Vorgehen notwendig ist. Um diese gemeinsame Fühlung herzustellen, hat man das groupement gegründet. Heute haben schon verschiedene offizielle und nicht offizielle Organisationen ihren Beitritt erklärt, andere werden sicher noch kommen. Auch das Senfkorn im Gleichnis Jesu Christi war allein, aber es wurde daraus ein großer Baum, der den Vögeln des Himmels Schutz bot. Referent hofft, daß auch das groupement sich zum Baum entwickeln werde, unter dessen Aesten viele, die es nötig haben, Schutz und Hilfe finden werden.

Der erste offizielle Referent, Herr Pfr. Savary, Seminardirektor, sprach über „notre assistance actuelle et les moyens de l'améliorer". Sein Vortrag beschlug die waadtländischen Armenverhältnisse. Es war ein Vortrag, wie ihn Schenk gehalten haben mochte seinerzeit im Kanton Bern, als es sich dort darum handelte, von der heimatlichen zur wohnörtlichen Armenpflege überzugehen. Der Vortrag schien mir außerordentlich gut zu sein in seinem ersten Teil, in dem die Mängel des Heimatprinzipes theoretisch und an Beispielen geschildert wurden. Im zweiten Teil brachte Herr Savary die Grundzüge seiner Vorschläge, die er im Auftrag

des Gouvernement vaudois vor ein paar Jahren ausgearbeitet hat. Herr Savary denkt sich die Einführung der wohnörtlichen Armenpflege im Kanton Waadt am leichtesten möglich nach dem System, wie es im Kanton Freiburg soeben angenommen worden ist, oder ähnlich solch einem System. Die Finanzierung der Armenpflegen denkt er sich in der Weise, daß die bourses und die Gemeinden in eine Zentralkasse jährliche Quoten abliefern müßten, die abzustufen wären nach der Größe der bourses, dem Reichtum oder der Armut der Gemeinden, der Zahl ihrer Einwohner, ihrer Armen usw. Und aus dieser Zentralkasse würden dann die lokalen Armenpflegen — unter Umständen könnten sich auch 2—3 kleinere Gemeinden zu einem Verband zusammentun — alimentiert werden.

Der Berichterstatter mit seinen bernischen Erfahrungen hatte etwas Mühe, all dem im zweiten Teil des Referates Savary Gehörten sofort zuzustimmen. Ihm hätte eine Lösung nach Bernerart glücklicher geschienen. Aber es führen bekanntlich verschiedene Wege nach Rom, und ganz sicher war der Vortrag des Herrn Savary gut und auch verdienstvoll. Er wird gewiß das Seine dazu beitragen, den Kanton Waadt davon zu überzeugen, daß das Wohnortsprinzip in der Armenpflege das einzig Richtige ist.

Der zweite Referent, Herr Direktor Genoud in Freiburg, befaßte sich mit dem Wohnortsprinzip auf eidgenössischem Boden. Er sprach von den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die im Sinne der wohnörtlichen Hilfebringung bereits existieren. Er erinnerte dann an die Motion Lutz und an die Vorgänge, welche schließlich zur Gründung des heute bestehenden Konkordates betreffend wohnörtliche Armenpflege führten. Er machte endlich die Anwesenden mit dem Inhalt des Konkordates bekannt, indem er die hauptsächlichsten Bestimmungen des heute herrschenden Konkordates vorlas und zum Teil auch interpretierte.

Nach meiner Auffassung war auch dieser Vortrag gut und recht und wird ebenfalls nicht ganz nutzlos gewesen sein. Unsere welschen Confrères werden ja noch oft über dieses Thema reden müssen, ehe sie dem Konkordate beitreten, aber es ist gut, daß Herr Genoud auf guter Plattform einen guten Anfang gemacht hat.

Vor der Diskussion wurde der Berichterstatter gefragt, ob er jetzt oder später reden wolle. Ich zog es vor, mein français fédéral jetzt ertönen zu lassen und überbrachte die Grüße der ständigen Kommission, verdankte die Einladung zur heutigen Tagung und gab der Freude Ausdruck über die Arbeit unserer welschen Confrères, die ja keinen Separatismus bedeuten wolle, sondern Ausführung dessen, was die schweizerische Armenpflegerkonferenz im großen anstrebe usw.

Die Diskussion wurde ergiebig und lebhaft benutzt, und zwar von Damen und Herren. Ich notiere da punkto Konkordat namentlich einen von einem Genfer ausgedrückten Gedanken, dahinlautend: „Die wohnörtliche Armenpflege ist die einzig richtige Armenpflege. Wir wollen sie vorerst in den Kantonen anstreben. Wenn sie in den Kantonen ist, wird sie auch über die Kantone hinausgreifen können. Wir Welsche wollen aber keinen Armenvogt, wir wollen auch auf dem Gebiete der Armenpflege in den Kantonen selbständig bleiben. Wir wollen aber mithelfen, ein alle Kantone umschließendes Konkordat zu gründen. Der Bund muß aber die durch das Konkordat schwer belasteten Kantone unterstützen. Genf z. B., das ⅓ Nichtgenfer in seinen Mauern hat, kann erst dann kommen, wenn der Bund ihm hilft.

In ähnlichem Sinne äußerten sich auch andere Votanten.

Die Diskussion griff auch über auf andere Gegenstände. Zum Schlusse wurden 2 Beschlüsse gefaßt, nämlich

1. Das Comité du groupement wird beauftragt, an die verschiedenen Kantonsregierungen ein Gesuch zu richten, in ihrem Kanton eine Zentralstelle zu bezeichnen, welche dafür sorgt, daß das, was der Wohnkanton vom Heimatkanton verlangt, möglichst rasch gegeben wird.

2. Das Komitee wird beauftragt, Vorschläge auszuarbeiten, entweder für ein Armenpflegekonkordat pour les cantons welches und auch einen Vorschlag für den Anschluß der welschen Kantone an das heute bestehende Konkordat. Diese Vorschläge sollen den Kantonsregierungen der welschen Schweiz unterbreitet werden, mit der Bitte um Stellungnahme zum Vorgehen im einen oder andern Sinne.

Ich ging von Lausanne heim mit der Erinnerung an einen schönen Tag und mit dem Gefühl, daß, was da an dieser Versammlung besprochen und gesprochen worden ist, nicht umsonst war. Es wird aber wahrscheinlich noch viel Zeit brauchen, bis all diese Samenkörner aufgehen. Es kann sich dies oder jenes vielleicht auch anders gestalten, als die Herren und Damen heute denken, aber alles, was werden soll auf Erden, muß irgendwo seinen Anfang nehmen. Ich sah da schöne Anfänge in Menschenherzen, die für eine gute Sache begeistert sind und heute dafür eintreten, ob sie auch wissen, daß sie bei ihren Volksgenossen noch große Widerstände finden werden.

Bern, den 19. Mai 1924. Otto Lörtscher, Pfr.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XVI.

1. Am 18. Oktober 1921 erwarb die ledige M. K., geboren den 2. Dezember 1880, von Eriswil (Bern) mit ihren außerehelichen Kindern Emilie, geboren den 31. Januar 1905, und Eitel Fritz, geboren den 22. November 1908, in Riehen (Basel-Stadt) Wohnsitz.

2. Unterm 17. Mai 1923 wurde der Knabe Eitel Fritz beim Betteln aufgegriffen, was Anlaß gab zu eingehenden Erhebungen über die Familie K. seitens des Polizeidepartementes von Basel-Stadt. Es erwies sich, daß Eitel Fritz wegen Idiotie der Anstaltsversorgung bedurfte. Bezüglich der M. K. und ihrer Tochter Emilie wurde festgestellt, daß dieselben einen liederlichen Lebenswandel führten, der Arbeit aus dem Wege gingen und sich teils von der in Montreux lebenden Mutter K., teils von dem außerehelichen Vater der beiden Kinder, einem Deutschen, unterhalten ließen; da letzterer durch die Entwertung der deutschen Valuta beträchtliche Einbußen an seinem Vermögen erlitten hatte, waren seine Beiträge in letzter Zeit unzulänglich. Inzwischen gelang es der Marie K., einen geisteskranken Witwer zu umgarnen und ihm den größten Teil seines kärglichen Verdienstes und den Rest seines kleinen Vermögens abzulocken, bevor er in einer Anstalt interniert wurde.

3. Durch Anzeige vom 3. September 1923 benachrichtigte die allgemeine Armenpflege Basel die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern davon, daß der idiotische Knabe Eitel Fritz der Anstaltsversorgung bedürfe, und erklärte im voraus, daß der Kanton Basel-Stadt als Wohnkanton die Beteiligung an der Tragung der Versorgungskosten gemäß Konkordat ablehne, da die Mutter M. K.